



**Feuerwehr-
Entschädigungssatzung
der Stadt Bad Wildbad
vom
29.07.2014**



Stadt Bad Wildbad
Landkreis Calw

**Satzung über die Entschädigung für die Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad**
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 29.07.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, per S. 698), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333) hat der Gemeinderat am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde

- bei Einsätzen mit Ausnahme
von Brandsicherheitswachen und
Absperr-/Ordnungsdiensten 12,00 €

Bei Alarm im Feuerwehrhaus angetretene, aber nicht abgerückte Einsatzkräfte wird eine volle Stunde abgerechnet.

(2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen nach jeweils 4 Stunden einen Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 €.

(3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird als volle Einsatzstunde, weitere angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag auf Antrag des Arbeitgebers und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG).

(5) Für die Erstellung des Einsatzberichtes, der Kostenanforderung sowie im Falle eines kostenpflichtigen Einsatzes der entsprechenden Feuerwehrkostenanforderung

an den Kostenpflichtigen erhält die Feuerwehr eine Entschädigung von 30,00 € je Einsatzfall.

(6) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorlage des Einsatzberichtes und der Kostenabrechnung an die Feuerwehrangehörigen gewährt, im Fall des Absatzes 5 nach entsprechender Anforderung.

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst, Ordner-/Absperrdienst

(1) Für die zum Feuersicherheitsdienst, Ordner-/Absperrdienst eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 9,00 € pro Stunde gewährt.

(2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Dienstantritt im Feuerwehrgerätehaus/von der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird als volle Einsatzstunde, weitere angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Standort Bad Wildbad, welche nicht unter die Pauschalregelung nach Abs. 2 fallen, wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € je Unterrichts-/Übungsabend gewährt.

(2) Für die vollständige und erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Vergütung:

* Grundlehrgang	86 Stunden	250,00 €
* Sprechfunklehrgang	16 Stunden	50,00 €
* Atemschutzlehrgang	20 Stunden	80,00 €
* Maschinistenlehrgang	35 Stunden	100,00 €
* Truppführerlehrgang	35 Stunden	100,00 €
* Motorsägenkurs	16 Stunden	20,00 €
* Grundlehrgang Jugendarbeit Teil I und II	16 Stunden	50,00 €
* Sanitätskurs A	24 Stunden	20,00 €
* Sanitätskurs B	24 Stunden	20,00 €
* Hörsicherungslehrgang	28 Stunden	30,00 €
* jährliche Atemschutzübung an einer zugelassenen Übungsanlage		10,00 €

(3) Für die übrige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen außerhalb vom Stadtgebiet Bad Wildbad wird auf Antrag des Arbeitgebers der Verdienstausschlag und notwendige Auslagen ersetzt. In diesem Fall entfällt die pauschale Vergütungsregelung.

Alle anderen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 10,00 €, angefangene Stunden werden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

(4) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für angeordnete Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in voller Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG).

(6) Die Stadt Bad Wildbad gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad für alle ihre Abteilungen einen jährlichen pauschalen Zuschuss an die Gesamtkasse in Höhe von 15.000 €. Hierin sind alle angeordneten Regelübungsdienste der Einsatzabteilungen sowie der Jugendabteilung abgegolten.

(7) Für die Teilnahme an der Gesamt-Hauptversammlung wird ein Zehrgeld von 5,00 € je Feuerwehrangehörigem(r) gezahlt.

§4

Entschädigung für Ausbilder

(1) Die Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen am Standort Bad Wildbad beträgt € 12,00 je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Unterrichtsbeginn und dem Unterrichtsende zugrunde zu legen.

(3) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen bleiben unberücksichtigt.

§5

Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wildbad erhalten aufgrund ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastung monatlich:

Feuerwehrkommandant	200 €
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	40 €

Abteilungskommandanten

Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	100 €
Calmbach	80 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	50 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	50 €

Stellvertretende Abteilungskommandanten

Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	25 €
Calmbach	25 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	10 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	10 €

Gerätewarte

Wildbad (Stützpunkt-/Überlandhilfe)	250 €
Calmbach	150 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	45 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	45 €

Schriftführer

Gesamt-Feuerwehr	5 €
Wildbad	5 €
Calmbach	5 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	5 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	5 €

Kassenverwalter

Gesamt-Feuerwehr	10 €
Wildbad	13 €
Calmbach	10 €
Sprollenhaus/Nonnenmiss	5 €
Aichelberg/Hünerberg/Meistern	5 €

Leiter der Jugendfeuerwehr	30 €
Jugendgruppenleiter in den Ortsteilen	20 €

Leiter der Altersfeuerwehr	10 €
----------------------------	------

(2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird – zum Beispiel nach Wahlen – beginnt/endet der Entschädigungszeitraum mit dem 01. des Folgemonats/zum Monatsende.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nächsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die bisherige Entschädigungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Wildbad, 29.07.2014

Klaus Mack
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.